



# Statuten

## Die Mitte Illnau-Effretikon

28. Mai 2021

*Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für alle Geschlechter.*

## 1. Zweck und allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

«Die Mitte Illnau-Effretikon» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

### Art. 2 Zweck

«Die Mitte Illnau-Effretikon» setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung. Wegleitend sind die Verbindung der Eigenverantwortung mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen sowie die Förderung des Gemeinwohls.

### Art. 3 Grundlagen

Die Ortspartei ist selbstständiges Glied der Bezirkspartei «Die Mitte Bezirk Pfäffikon» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) und der «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt). Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei.

Für Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Regelungen der Bezirks- und Kantonalpartei.

### Art. 4 Aufgaben

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» sowie der Bezirks- und Kantonalpartei. Sie vertritt das Gedankengut der Partei «Die Mitte» durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

Dies bedeutet insbesondere: Die Ortspartei

- a) greift Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf;
- b) vertritt das Gedankengut der Partei und wirbt für deren Ziele;
- c) informiert die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen und regt sie zu aktiver Mitarbeit an;
- d) nominiert geeignete Kandidaten für Gemeinde- und Bezirkswahlen;
- e) nimmt Stellung zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen der Gemeinde;
- f) vertritt die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen;
- g) bildet sich zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen eine eigene Meinung;
- h) orientiert die Bezirks- und Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5 Voraussetzungen

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer

- ihre Ziele zu fördern bereit ist;
- in der Stadt Illnau-Effretikon oder in einer umliegenden Gemeinde ohne Partei «Die Mitte» wohnt oder einen engen Bezug zu Illnau-Effretikon hat;
- keiner anderen politischen Partei angehört;
- weder Mitglied ist, noch mitwirkt bei einer Organisation oder Gruppe, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» arbeitet.

### Art. 6 Erwerb

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Beitrittserklärung und die anschliessende Aufnahme durch den Parteivorstand.

Gegen den Entscheid des Parteivorstands über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Ortspartei kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids Rekurs bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche innert 6 Monaten endgültig entscheidet.

### Art. 7 Beendigung, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Weiter endet sie durch Verlegung des zivilrechtlichen Domizils in eine andere Gemeinde, sofern nicht weiterhin ein enger Bezug zu Illnau-Effretikon besteht.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Parteivorstand schriftlich bekannt zu geben. Das ausscheidende Mitglied bleibt der Ortspartei für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden persönlichen Verpflichtungen haftbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen;
- es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat;
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt; oder
- es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträge an die Partei nicht bezahlt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Entscheid des Parteivorstands über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Ortspartei kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids Rekurs bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds innert 2 Monaten endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

#### **Art. 8 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Es kann sich für öffentliche Ämter nominieren oder mit besonderen Aufgaben betrauen lassen. Inhaber von Behörden- und Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Behördenmitglieder entrichten zusätzliche Beiträge.

#### **Art. 9 Sympathisanten**

Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 5 nicht erwerben wollen oder können, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

#### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von der Leistung der Parteibeiträge befreit.

## 3. Organisation

### Art. 11 Organe

Die Organe der Ortspartei sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Parteivorstand;
- die Revisoren.

### 3.1 Die Mitgliederversammlung

#### Art. 12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie wird vom Parteivorstand unter Beachtung einer angemessenen Frist (mind. jedoch 14 Tage) oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Parteivorstandes auch online stattfinden.

#### Art. 13 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich

- die Delegierten in die Kantonaldelegiertenversammlung;
- den Parteivorstand;
- den Parteipräsidenten;
- die Revisoren.

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich über:

- die Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes;
- die Abnahme der Jahresrechnung;
- die Abnahme des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Beiträge der Behördemitglieder;
- das Jahresprogramm;
- die Jahressumme über die der Vorstand in eigener Kompetenz verfügen kann;
- die Anträge von Mitgliedern, die mind. 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung beschliesst von Fall zu Fall:

- Statutenrevisionen;
- Stellungnahme zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Parteivorstandes;
- Bezeichnung der Kandidaten für Kommunalwahlen. Diese Befugnis kann an den Parteivorstand delegiert werden;
- Bezeichnung der Kantonsratskandidaten zu Handen der Bezirkspartei. Diese Befugnis kann an den Parteivorstand delegiert werden;
- Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte (Referendum, Initiative, Petition) und Durchführung besonderer Parteiaktionen;
- Rekurse gegen Entscheide des Parteivorstands betreffend Aufnahmegesuche oder dem Ausschluss von Mitgliedern.

Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, kann eine Diskussion geführt, nicht aber ein Beschluss gefasst werden.

## **3.2 Der Parteivorstand**

### **Art. 14 Funktion und Zusammensetzung**

Der Parteivorstand ist das vollziehende Organ der Ortspartei. Er ist die ständige Geschäftsstelle der Partei.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Parteimitgliedern, wovon ihm nicht mehr als 3 Behördemitglieder angehören sollen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Chargen des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars sind fest zu besetzen. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), entfällt das Amt des Vizepräsidenten.

### **Art. 15 Wahl**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 16 Einberufung**

Der Parteivorstand wird in der Regel durch den Parteipräsidenten schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und unter Beachtung einer angemessenen Frist (mind. 7 Tage) einberufen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Zwei Mitglieder des Vorstandes können beim Präsidenten jederzeit schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung des Parteivorstandes binnen 14 Tagen verlangen.

Die Versammlungen des Parteivorstandes können auf Anordnung des Präsidiums auch online stattfinden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Alternativ kann ein Entscheid im schriftlichen Zirkularverfahren (E-Mail ist möglich) erwirkt werden, ausser ein Vorstandsmitglied verlangt die Diskussion.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Parteivorstand behandelt sämtliche Sach- und Personalfragen. Er erarbeitet Stellungnahmen, Parolen und Vorschläge zu Handen der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.

Der Parteivorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Budget und stellt Antrag über die Höhe der Mitglieder- und Behördenbeiträge.

Der Parteivorstand beschliesst über Beitrittsgesuche und alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Zu unbestrittenen kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit Stellung beziehen. Die Stellungnahme ist mindestens 40 Tage vor dem offiziellen Abstimmungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben. Innert fünf Tagen ab Bekanntgabe können fünf Mitglieder einen Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen, wobei die Frist nach Art. 12 auf fünf Tage verkürzt werden kann.

## **3.3 Der Parteipräsident**

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Parteipräsident leitet die Vorstands- und die Mitgliederversammlungen.

Er vertritt die Partei nach aussen und zwar allein oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Er erstellt den Rechenschaftsbericht zu Handen der Mitgliederversammlung.

In Fällen besonderer Dringlichkeit entscheidet der Präsident allein. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), muss der Entscheid einstimmig sein. Die Mitglieder des Parteivorstands sind über solche Entscheide umgehend zu informieren.

#### **Art. 19 Wahl**

Der Parteipräsident wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl von zwei Präsidenten (Co-Präsidium) ist möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **3.4 Die Revisoren**

#### **Art. 20 Wahl und Aufgaben**

Es werden zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen zu Händen der Mitgliederversammlung Antrag hinsichtlich Genehmigung derselben.

### **3.5 Zusammenschlüsse innerhalb der Partei**

#### **Art. 21 Fraktionsversammlung**

Die auf der Liste der Ortspartei gewählten Mitglieder des Stadtparlaments vereinigen sich unter Beizug der Stadträte der Ortspartei zu einer Fraktion. Der Beitritt zur Mitte-Fraktion ist obligatorisch. Die Fraktionsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der die Versammlung leitet und die Fraktion nach aussen hin vertritt.

Die Fraktion entscheidet nach Anhören des Parteivorstandes über den Beitritt zu einer anderen Fraktion sowie die Aufnahme von Parlamentsmitgliedern, die einer anderen oder keiner Partei angehören.

Die Fraktion kann die Vorstandsmitglieder und die übrigen Behördenmitglieder der Partei mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen oder diese für alle Parteimitglieder sowie für Besucher als öffentlich erklären.

## 4. Finanzen

### Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Ortspartei entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 23 Beschaffung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Jahresbeiträge der Mandatsinhaber der Ortspartei in Kommunal-, Bezirks- und Kantonalbehörden;
- Zuwendungen der Sympathisanten;
- Sammlungen und Spenden.

### Art. 24 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), erfolgt die Unterschrift kollektiv zu zweien durch die beiden Präsidenten.

Der Kassier ist alleine zeichnungsberechtigt in Kassenangelegenheiten bis CHF 1'000.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Wahl- und Abstimmungsmodus

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane sowie der Fraktionsversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. An Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

Sofern eine Versammlung online durchgeführt wird, ist es möglich, die Beschlussfassung per schriftlichem Abstimmungsverfahren (brieflich oder per E-Mail) oder direkt online (via Video oder Audio) durchzuführen.

#### **Art. 27 Revision der Statuten**

Ein Antrag auf Revision der Statuten ist dem Parteipräsidenten schriftlich einzureichen. Er unterbreitet ihn zur Begutachtung dem Parteivorstand.

Eine Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 28 Auflösung der Partei**

Eine Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der Ortspartei gehen die Akten und Finanzen an die Bezirkspartei über, welche sie für eine spätere Neugründung verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen an die Bezirkspartei.

#### **Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2021 in Kraft. Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.